



## Bei den Besitzern von Einzelraumfeuerstätten ist der Schornsteinfeger gefragt

### Die 1. BImSchV schreibt schärfere Grenzwerte vor: Für Millionen Kaminöfen, Kachelöfen und Heizkamine endet in zwei Jahren die Nachweisfrist

Rund 15 Millionen Kaminöfen, Kachelöfen und Heizkamine spenden in deutschen Haushalten angenehm wohlige Wärme und sorgen mit ihren flackernden Flammen für eine ganz besondere Stimmung. Damit das auch in Zukunft so bleibt, ist in spätestens zwei Jahren der Schornsteinfeger gefragt. Ihm gegenüber muss jeder Besitzer bis Ende 2012 einen Altersnachweis für seine Feuerstätte erbringen – das Datum findet sich auf dem Typenschild. Ein Jahr später ist dann ein Nachweis darüber erforderlich, dass die Feuerstätte auch die Grenzwerte für Feinstaub und Kohlenmonoxid (CO) einhält, um weiterhin Bestandsschutz zu genießen. So schreibt es die neue Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (1. BImSchV) vor, die seit März 2010 in Kraft ist.

„Ein Nachweis für die Einhaltung der Grenzwerte“, so Dipl.-Ing. Frank Kienle, Geschäftsführer des HKI Industrieverband Haus-, Heiz- und Küchentechnik e.V., „kann eine Herstellerbescheinigung sein, die der Ofenbesitzer entweder direkt beim Hersteller erhält oder in einer Online-Datenbank findet, die wir gemeinsam mit den Herstellern aufgebaut haben. Diese ist im Internet unter [www.ratgeber-ofen.de](http://www.ratgeber-ofen.de) abrufbar.“

Sollte eine derartige Bescheinigung nicht zu beschaffen sein – bei älteren Modellen liegen oftmals keine Staubmesswerte vor – bleibt bis 2013 Zeit, um eine Messung vom Schornsteinfeger durchführen zu lassen. Falls dabei die Grenzwerte nicht eingehalten werden, ist für Geräte, die vor 1975 einer Typprüfung unterzogen wurden, am 1. Januar 2015 allerdings Schluss.

### Verbrennungstechnik hat in 40 Jahren enorme Fortschritte gemacht

Nach 40 Jahren sollte jedoch ohnehin über eine Modernisierung oder den Austausch der Geräte nachgedacht werden, da die Verbrennungstechnik inzwischen große Fortschritte erzielt hat. So wurden nicht nur die Emissionen gesenkt, sondern auch der Wirkungsgrad erhöht, was sich wiederum positiv auf den Brennstoffverbrauch auswirkt.

Für jüngere Geräte gelten längere Übergangsfristen: Erfolgte die Typprüfung bis Ende 1984, gilt das Jahr 2017, für Baureihen bis einschließlich 1994 das Jahr 2020 und für Geräte, die zwischen Januar 1995 und dem Inkrafttreten der Verordnung im März 2010 geprüft wurden, das Jahr 2024 als spätestester Zeitpunkt für einen Austausch bzw. die Nachrüstung mit einem zugelassenen Staubfilter – falls die Emissionsgrenzwerte dann nicht eingehalten werden sollten. Weitere Informationen im Internet unter [www.ratgeber-ofen.de](http://www.ratgeber-ofen.de).

#### Kontakt:

HKI Industrieverband Haus-, Heiz- und Küchentechnik e.V.  
Frank Kienle - Geschäftsführer -  
Lyoner Str. 9  
60528 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 (0)69-25 62 68-0  
Fax: +49 (0)69-25 62 68-100  
E-Mail: [info@hki-online.de](mailto:info@hki-online.de)  
Internet: [www.hki-online.de](http://www.hki-online.de)